

Nebenerwerb: Wirkung von Gesamtarbeitsverträgen (GAV) und Unterstellung unters Arbeitsgesetz (ArG)

Immer mehr Bauern und Bäuerinnen bieten heute Dienstleistungen ausserhalb des angestammten Tätigkeitsgebietes an. Oft wird sehr klein angefangen und es werden keine Angestellten beschäftigt. Mit zunehmendem Betriebserfolg bewirbt man sich um immer grössere Aufträge und beginnt auch

Arbeitskräfte für diesen Nebenerwerb einzusetzen.

Oft werden diese Angestellten weiterhin so behandelt, wie wenn sie in der Landwirtschaft tätig wären und es wird übersehen, dass in der betreffenden Branche aufgrund des bestehenden Gesamtarbeitsvertrages (GAV) und der Unterstellung unter das Arbeitsgesetz, ganz andere Vorschriften gelten als sie die kantonalen landw. Normalarbeitsverträge vorsehen.

Die hauptsächlichen Unterschiede finden sich in folgenden Bereichen (nicht abschliessend)

Arbeitszeit, Minimallohn, Gratifikation, Ferienanspruch, Jugendschutz, Berufliche Vorsorge, Frühpensionierung ,etc

Am meisten betroffen ist die Landwirtschaft natürlich durch die GAV in der Baubranche und der Gastronomie.

Was ist ein Gesamtarbeitsvertrag

Der Gesamtarbeitsvertrag (GAV) ist ein Rahmenvertrag zwischen Arbeitgeberverbänden und Arbeitnehmerverbänden (Gewerkschaften), durch den das Arbeitsverhältnis für alle beteiligten Arbeitgeber und Arbeitnehmer in einheitlicher Weise geregelt wird.

	Gesamtarbeitsvertrag (GAV)	
Arbeitgeberverband	← Stellen verbindliche Rahmenbedingungen auf→	Gewerkschaft/en

Durch den Gesamtarbeitsvertrag werden verbindliche Vorschriften für das Arbeitsverhältnis aufgestellt, wie z.B. Entlohnung allgemein, Mindestlohn, Gratifikation, Teuerungsausgleich, Überzeitemschädigung, Personalvorsorge, Bezahlung des Lohnes bei Militärdienst, Krankheit und Unfall, Arbeitszeit, Weiterbildung, Ferien, Urlaubstage, Feiertage, Kündigungsfristen, Arbeitsfrieden, Frühpensionierung usw. Diese kollektiven Abmachungen gelten grundsätzlich für alle den jeweiligen Vertrags-Verbänden angeschlossenen Mitglieder. Aufgrund eines speziellen Bundesgesetzes, kann der Bundesrat bzw. der Regierungsrat eines Kantons einen Gesamtarbeitsvertrag für die ganze Schweiz oder Teile davon bzw. für den entsprechenden Kanton, allgemeinverbindlich erklären. Ein allgemein verbindlich erklärter GAV ist für alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer der betreffenden Branche gültig, auch dann, wenn sie keinem Verband oder Gewerkschaft angehören (z.B. Baugewerbe, Gastronomie).

Die Bedeutung solcher Gesamtarbeitsverträge liegt darin, dass für die grosse Masse von Arbeitnehmern einheitliche Arbeitsbedingungen gelten. Mit dem einzelnen Arbeitnehmer wird wohl noch ein Einzelarbeitsvertrag abgeschlossen. Darin werden nur die wichtigsten Details wie Lohn, Stellenantritt etc., festgehalten, im Übrigen wird auf den GAV verwiesen. Abweichende Regelungen zum GAV sind nur zum Vorteil des Arbeitnehmers möglich. Dies ist ein wesentlicher Unterschied zum Normalarbeitsvertrag (NAV), bei dem auch Abweichungen zu Ungunsten des Arbeitnehmers möglich sind.

Zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des GAVs und zur Behandlung von Streitfällen, wird in der Regel eine paritätische Kommission eingesetzt.

Auswirkung des Arbeitsgesetz (ArG)

Im Gegensatz zur Landwirtschaft unterstehen fast alle anderen Berufsgruppen den Bestimmungen des Arbeitsgesetzes. Sobald also eine landw. Arbeitgeber seinen Arbeitnehmer in einer dem ArG unterstellten Branche einsetzt, sind die Vorschriften dieses Gesetzes zu beachten. Von besonderer Bedeutung ist z.B. die maximale Beschäftigungsdauer von 50 Std. pro Woche und auch die Vorschriften für den Jugend-, Mutter- und Gesundheitsschutzes, die eingehalten werden müssen.

Folgen der Missachtung des GAV und des ArG

Das nicht Einhalten der Bestimmungen eines allgemein verbindlich erklärten GAV oder auch des ArG kann dann erhebliche Konsequenzen haben, wenn dies der paritätischen Kommission oder den Behörden angezeigt oder bekannt wird. Es ist nicht so, dass nur die Arbeitnehmer oder Gewerkschaften die Kleinunternehmen bei der paritätischen Kommission anzeigen oder direkte Forderungen stellen. Gerade im ländlichen Raum sind es oft die in der Branche tätigen "Gewerbler", welche sich von den Landwirten unkorrekt konkurrenziert fühlen und sich bei der paritätischen Kommission beschweren. Aufmerksam wird die paritätische Kommission aber auch dann, wenn sich der Landwirt um einen Auftrag der öffentlichen Hand bemüht. Im Rahmen der Auftragsvergabe wird nicht selten geprüft, ob sich die bewerbende Unternehmung dem branchenüblichen Kodex, zu dem natürlich auch die Einhaltung der Bedingungen des GAVs gehört, unterzieht. Mit anderen Worten, die öffentliche Hand erkundigt sich bei der paritätischen Kommission, ob die offerstellende Unternehmung den GAV einhält.

Vermutet die paritätische Kommission einen Verstoss gegen die Vorschriften des GAVs, so wird sie von sich aus tätig und führt auf dem Betrieb eine Kontrolle durch. Sie ist dazu gemäss den gesetzlichen Bestimmungen auch legitimiert. Dabei werden die Vorschriften des GAVs minutiös mit den auf dem Betrieb tatsächlich bestehenden Arbeitsbedingungen verglichen. Die aufgedeckten Abweichungen, z.B. in Bezug auf Arbeitszeit, Lohn, Überstundenentschädigung, Dienstaltersgeschenke, Ferienansprüche, Freitage, nicht Einhalten der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften etc., werden in geldwerte Beträge umgerechnet. Zusätzlich wird eine Konventionalstrafe ausgesprochen, die z.B. im Baugewerbe einem Drittel der geldwerten Forderung entspricht. Zusätzlich sind auch die in Rechnung gestellten Bearbeitungsgebühren und die in der Regel anfallenden Verzugszinsen erheblich. So kann die Forderung also wie folgt aussehen:

Vorenthaltene geldwerte Forderungen	52'306.70
Konventionalstrafe 1/3	17'500.00
Kontroll- und Bearbeitungsgebühren	2'857.00
Total	72'663.70 zusätzlich Verzugszinsen

Die gesamte Summe der aufgestellten Forderungen können also sehr schnell zehntausende von Franken ausmachen.

Selbstverständlich kann man gegen die Forderungen der paritätischen Kommission den Rechtsweg beschreiten. Die Bekämpfung der Forderungen wird aber in sehr vielen Fällen dadurch erschwert, dass eben tatsächlich gegen den GAV verstossen wurde und die Aufzeichnungen (Lohnabrechnung, Arbeitszeitkontrolle etc.) auf den Betrieben äusserst mangelhaft sind. Es lohnt sich aber auf jeden Fall, die Forderungen der paritätischen Kommission sofort von einer sachkundigen Person überprüfen zu lassen und die möglichen Rechtsmittel gegen den Entscheid abzuklären.

Dass sich die Beschreitung des Rechtsweges lohnen kann, zeigen viele Fälle aus der Praxis

Bei Fragen zu den beiden Themenkreise stehen Ihnen die kantonalen landwirtschaftlichen Versicherungsberatungsstellen, SBV Versicherungen (056 462 51 55) oder AGROIMPULS (056 462 51 11) gerne zur Verfügung. Es lohnt sich!